

Beschäftigungsverbote werdender Mütter auf Grund von Infektionskrankheiten bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers:

1. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber hat die **Schwangere ab Kenntnis der Schwangerschaft** betreffend die Verhinderung der Übertragung von infektiösen Krankheiten zu unterweisen. Es ist dafür zu sorgen, dass **Hygienemaßnahmen** von der Schwangeren eingehalten werden, insbesondere **kein Kontakt mit Körperflüssigkeiten** wie Speichel, Tränenflüssigkeit, Nasensekret, Blut, Stuhl, Harn etc. Daher z.B. kein Füttern von Kindern, kein Naseputzen bzw. Mundabwischen, kein Wickeln, kein Begleiten aufs WC. Der **enge Körperkontakt** (Körperpflege, Umarmen etc.) zu Kindern und Jugendlichen **muss vermieden werden**.
2. Betreut die Schwangere **Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**, besteht ein **generelles Beschäftigungsverbot** für die gesamte Schwangerschaft auf Grund des Risikos einer Übertragung des Zytomegalievirus.
3. **Kein Einsatz** von Schwangeren bei Kindern und Jugendlichen mit **erhöhtem Aggressionspotenzial bzw. unkontrolliertem Verhalten** (z.B. Beißen, Schlagen). Ist dies nicht möglich, darf die Schwangere an diesem Arbeitsplatz nicht weiter beschäftigt werden.
4. Die Immunität der werdenden Mutter soll **ärztlich abgeklärt** werden (Impfpass, Laborkontrolle etc.), dies basiert jedoch auf Freiwilligkeit von Seiten der Schwangeren. Eine **nicht geklärte Immunität** ist mit **fehlender Immunität gleichzusetzen**.
5. Infektionskrankheiten können über Schmier- und/oder Tröpfcheninfektion übertragen werden. Zu beachten ist, dass manche Viren wie z.B. Varizella-Zoster-Virus, Masern-Virus, Influenza-Virus und Coronavirus SARS-CoV-2 über weite Strecken über den Luftweg (aerogen) übertragen werden können. Daher ist insbesondere bei den letztgenannten viralen Infektionskrankheiten bei der Durchführung von Tätigkeiten in der Einrichtung (gilt somit auch für den Ersatzarbeitsplatz oder bei sonstigen Tätigkeiten in Büro, Küche etc.) auf strikte räumliche Trennung (eigener Eingang, eigene Toilette, eigene Lüftung) zu achten. Es darf **kein Luftaustausch mit Räumen, in denen sich auch Kinder aufhalten**, stattfinden. In Ausnahmefällen besteht für die Schwangere die Möglichkeit kurzzeitig, d.h. beispielsweise da nur so das Betreten/Verlassen des Gebäudes zum Arbeitsraum möglich ist oder für den Weg vom Büro zur Toilette eine **FFP2-Maske mit Ausatemventil** zu tragen. Die Gefahr des Luftaustausches mit Räumen, in denen sich auch Kinder aufhalten sowie allfällig zu ergreifende Schutzmaßnahmen sind ebenfalls im Wege der Mutterschutzevaluierung zu ermitteln und zu berücksichtigen.
6. Bei Inkrafttreten eines **Beschäftigungsverbots aufgrund von Infektionskrankheiten** ist die Dauer **abhängig von der jeweiligen Krankheit und vom Alter der betreuten Kinder/Jugendlichen** (siehe Tabelle).
7. Ob **sonstige Tätigkeiten** in der Betreuungseinrichtung (z.B. Büro, Küche, Hauswirtschaft etc.) erlaubt sind, muss **mittels Mutterschutzevaluierung** beurteilt werden. Für die Mutterschutzevaluierung sind erforderlichenfalls **Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner:innen hinzuzuziehen**.
8. Diese Maßnahmen basieren auf dem Stand des medizinischen Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Merkblatts und sind nur in Verbindung mit der tatsächlichen Gefährdungssituation am Arbeitsplatz, welche **durch die Mutterschutzevaluierung ermittelt werden muss**, anzuwenden.

Erkrankung/ Erreger	Impfung möglich	Gilt für alle Schwangeren bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Vorgehen bei vorhandener Immunität bei beruflichem Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Vorgehen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität bei beruflichem Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Alter			Arbeitsaufnahme (am wievielten Tag nach letztem Erkrankungsfall in der Einrichtung)
				vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= Vorschulalter)	vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
Masern	ja	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft. Punkt 5. beachten	Siehe Informationen auf Seite 1	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung. Punkt 5. beachten		22. Tag
Mumps	ja	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Siehe Informationen auf Seite 1	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung		26. Tag
Röteln	ja	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Siehe Informationen auf Seite 1	Generelles Beschäftigungsverbot bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche Ab 21. Schwangerschaftswoche befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung			22. Tag
Ringelröteln (Parvovirus B19)	nein	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Siehe Informationen auf Seite 1	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung		22. Tag
Varizella-Zoster-Virus („Feuchtblattern“, „Schafblattern“, „Windpocken“ bzw. Gürtelrose)	ja	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft. Punkt 5. beachten	Siehe Informationen auf Seite 1	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft		Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung. Punkt 5. beachten	29. Tag

Erkrankung/ Erreger	Impfung möglich	Gilt für alle Schwangeren bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Vorgehen bei <u>vorhandener Immunität</u> bei beruflichem Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Vorgehen bei <u>fehlender oder nicht geklärter Immunität</u> bei beruflichem Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Alter			Arbeitsaufnahme (am wievielten Tag nach letztem Erkrankungsfall in der Einrichtung)
				vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= Vorschulalter)	vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
Zytomegalie	nein	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Siehe Informationen auf Seite 1			-	
Keuchhusten (Pertussis)	ja	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Siehe Informationen auf Seite 1	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung			21. Tag
Scharlach (β-hämolysierende Streptokokken)	nein	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Siehe Informationen auf Seite 1	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung			4. Tag
Influenza (Virusgrippe)	ja	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft. Punkt 5. beachten	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung (auch für geimpfte Schwangere). Punkt 5. beachten			11. Tag	
Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)	ja	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft. Punkt 5. beachten	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung (auch für geimpfte Schwangere). Punkt 5. beachten			9. Tage	
Hand-Fuß-Mund-Krankheit (Coxsackie A-Viren, Enterovirus A71 und neuere Serotypen)	nein	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Kritische Zeit für Ansteckung für Schwangere im Normalfall um den Geburtstermin. Da sich schwangere Arbeitnehmerinnen bereits 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin im gesetzlichen Mutterschutz befinden, besteht in der Regel keine vom Arbeitsplatz ausgehende Infektionsgefährdung. Siehe Informationen auf Seite 1			-	

Erkrankung/ Erreger	Impfung möglich	Gilt für alle Schwangeren bei beruflichem Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Vorgehen bei <u>vorhandener</u> <u>Immunität</u> bei beruflichem Umgang mit Kindern/ Jugendlichen im Alter vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Vorgehen bei <u>fehlender oder nicht geklärter Immunität</u> bei beruflichem Umgang mit Kindern/Jugendlichen im Alter			Arbeitsaufnahme (am wievielten Tag nach letztem Erkrankungsfall in der Einrichtung)
				vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= Vorschulalter)	vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
Norovirus	nein	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung			15. Tage	
Rotavirus	Ja, nur für Säug- linge	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung			9. Tage	
Hepatitis A	ja	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Siehe Informationen auf Seite 1	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch in der Einrichtung			51. Tag
Hepatitis B	ja	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Siehe Informationen auf Seite 1	Je nach Gefährdungsbeurteilung, z.B. keine Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von denen eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht.			-
Hepatitis C	nein	Generelles Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft	Je nach Gefährdungsbeurteilung, z.B. keine Betreuung von Kindern und Jugendlichen, von denen eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht.			-	

Quellen:

RKI-Ratgeber. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

S2k-Leitlinie Labordiagnostik schwangerschaftsrelevanter Virusinfektionen. Version: 2.0. Stand: 21.10.2021. Gültig bis: 20.10.2026.

https://register.awmf.org/assets/guidelines/093-001l_S2k_Labordiagnostik-schwangerschaftsrelevanter-Virusinfektionen_2022-02.pdf

Infektionsgefährdung werdender Mütter beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (282.1 KB) Tabellarische Übersicht der häufigsten Infektionskrankheiten (Stand Januar 2018). https://lavg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Infektionsgef%C3%A4hrdung_%C3%9Cbersichtstabelle.4063665.pdf

Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftseinrichtungen. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen- Anhalt. Stand: 09.10.2020.

https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Vbraucherschutz/Arbeitsschutz/sozArbeitsschutz/mutterschutz_elternzeit/Mutterschutz_beim_beruflichen_Umgang_mit_Kindern_und_Jugendlichen_in_Gemeinschaftseinrichtungen.pdf

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Sektion VIII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGPK **Stand:** August 2025